### Guttentag's de Sammlung Ar. 51. Deutscher Reichzgesehe. Hr. 51.

Tegt-Musgaben mit Unmerfungen.

# Inpothekenbankgeset.

Vom 13. Juli 1899.

Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

noa

Dr. Heinrich Göppert,



Berlin 1900. 3. Guffentag, Verlagsbuchhandlung, S. m. b. D.

# Inhaltsverzeichniß.

Berzeichniß der Abkürzungen in den Ansmerkungen		Selte
Hefenbankgesetz:  Sphothekenbanken. §§ 1, 2	Berzeichniß der Abkürzungen in den Ansmerkungen	V
Hypothekenbanken. §§ 1, 2	Ginleitung	VII
Staatsaufsicht. §§ 3, 4	Hypothekenbankgefet:	
Staatsaufsicht. §§ 3, 4	Hypothekenbanken. §§ 1, 2	14
Ausgabe von hypothetenpfandbriefen. §§ 6—9		4-8
\$\ 6-9	Nebengeschäfte. § 5	8-15
thetarifcher Darlehen. §§ 10—21 . 21—41 Hypothetenregister. §§ 22, 23 41—44 Buchführung, Bilanzen, Geschäftsberichte und sonstige Rachweisungen der Hypothetenbanken. §§ 24—28		15—21
Buchführung, Bilanzen, Geschäftsberichte und sonstige Nachweisungen der Hypo- thekenbanken. §§ 24—28 45—54		21—41
und sonstige Nachweisungen der Hopvortherbanken. §§ 24—28 45—54	Hypothekenregister. §§ 22, 23	41-44
	und sonstige Nachweisungen der Hydritigen Strucken in 188 24—28	45—54

#### 17

#### Inhaltsbergeichniß.

	Geite
Die rechtliche Sicherung der Pfandbriefs gläubiger. §§ 29—39	54-82
Grundschulden. § 40	82-84
Ausgabe von Kommunal- und Kleinbahn- obligationen durch Shpothekenbanken. §§ 41, 42	84—93
Schluß: und Uebergangsbestimmungen. §§ 43—53	93—124
Sachregister zum Hnpothekenbankgesetze .	125—137

### Abkürzungen in den Anmerkungen.

- A.G. = Aftiengesellschaft.
- Begr. Begründung zu bem Entwurf eines hhpothetens bankgesets, Drucksachen bes Reichstags, 10. Legislaturs Periode, I. Session 1898/99, Nr. 106 S. 14 bis 64.
- B.G.B. = Bürgerliches Gesethuch.
- E. z. B.G.B. = Einführungsgeset zum Bürgerlichen Gesethuche.
- (B.D. = Grundbuchordnung (Reichs: Befegbl. 1898 S. 754).
- S.B. = Sppothekenbank.
- B.G. = Sppothekenbankgeschäft.
- H.G.B. = citirt nach Artifeln Handelkgesethuch vom 5. Juni 1869; citirt nach Paragraphen Handelkgesets buch vom 10. Mai 1897.
- H.R. = Sppothekenregister.
- K.B. Bericht ber X. Kommission über ben Entwurf eines hypothekenbankgesehes, Drucksachen bes Reichstags, 10. Legislatur: Periobe, I. Sossion 1898/99, Nr. 320.
- R.G. a. A. = Rommanbitgefellschaften auf Attien.
- R.D. = Konturgordnung (Reichs: Bejethl. 1898 S. 612).

Merzbacher — Merzbacher, Das Sppothekenbankgeset, München 1900.

N.B. — Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken vom 7. Juni 1893, abgedruckt in "Saling's Börsenpapiere" 1897.

B.B. = Spothekenpfandbriefe.

P.D. = Pfandbriefbedung.

P.G. = Pfanbbriefgläubiger.

St. G.B. = Strafgesetbuch.

Die Vorschriften bes Gesetzes sind nur nach den Baragraphenzeichnungen ohne Zusatz citirt.

## Einleitung.

Die Bodenkreditanstalten dienen der Bermittelung zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitz und dem anlagesuchenden Kapital.

Die ersten dieser Institute in Deutschland waren die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden preußischen "Landschaften", welche auf Grund der an den Ctatsminister von Carmer gerichteten Rabi= netsorder Friedrichs des Großen vom 29. August 1769 zunächst für Schlesien (1770), später auch für die Rurund Neumark (1777). Vommern (1781), Westvreußen (1787) und Oftpreußen (1808) unter staatlicher Mitwirkung gebildet murden. Veranlassung zu dieser Magnahme gab die Wahrnehmung, "daß der bei dem schlesischen Landadel sich äußernde Geldmangel hauptfächlich von dem Verfall des Kredits herrühre, dieser aber vorzüglich der unproportionirten Verpfändung der Landgüter und den Weitläufigkeiten und Rosten, in welche die Rreditores bei entstehenden Ronfursen verwickelt werden, zuzuschreiben fei."

Der Eigenthümer eines zu der Landschaft ges hörigen Gutes hatte das Recht, auf sein Gut bis zu

einer bestimmten Werthgrenze Pfandbriefe der Landschaft aufzunehmen. Die Pfandbriefe wurden einzeln nach der Nummer, gleich als wären sie selbst die Gläubiger, auf das Gut eingetragen. Ihrer recht= lichen Natur nach waren sie Hypothekeninstrumente auf den Inhaber: für sie haftete aber nicht nur das fpeziell verpfändete Gut, sondern Rapital und Binfen wurden dem Besitzer auch durch die Landschaft garantirt. Die Zinsen für die Pfandbriefe maren an die Landschaftskasse zu entrichten, welche die Auszahlung an den Pfandbriefbesitzer und die Realisation des Kapitals besorate. Die Bfand= briefe murden entweder dem Gigenthümer des verpfändeten Gutes zur freien Verfügung ausgehändigt, oder die Landschaft besorgte für ihn auch den Verfauf. Diese "alten Pfandbriefe" gewährten dieselbe Sicherheit wie eine Hypothek. Sie boten aber den Vortheil, daß der Pfandbriefaläubiger des lästigen unmittelbaren Verkehrs mit dem Schuldner und der eigenen Brüfung der Sicherheit überhoben mar. Dazu kam die Leichtigkeit der Uebertragung. So stellten sie ein beguemes Anlagepapier bar, dem fich auch dasienige Rapital zuwenden konnte, welches die sonstige Schwerfälligkeit des Realkredits scheute. Allerdings ließen sie den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Grundbesiker und dem Ravitalisten noch unberührt. An ihrer Stelle wurden später "neue Pfandbriefe" ausgegeben, welche auch diesen Zusammenhang aufhoben. Die neuen Pfand=

briefe werden nicht auf ein bestimmtes Gut eingetragen, vielmehr werden die beliehenen Güter mit
einer Hypothek für die Landschaft belastet und diese
giebt zum Betrag und als Baluta der Hypothek
Pfandbriese aus. Für jeden Pfandbries hasten die
gesammten Hypotheken der Landschaft und zwar so,
daß sich der Inhaber des Pfandbriess, falls er nicht
befriedigt wird, eine dieser Hypotheken in Höhe
seiner Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung
überweisen lassen kann. Die Erhaltung des Gleichs
gewichts zwischen Pfandbriess und Hypothekenkapital
ist durch besondere Maßregeln gesichert.

Dem System der alten Landschaften schlossen sich andere von den Grundbesitzern in und außerhalb Preußens gebildete Areditvereine an. Im Jahre 1834 wurde auch ein Bankinstitut, die "Bayerische Hypotheken= und Wechselbank" gegründet, das sich der Vermittelung des Realkredits widmete. Die übrigen deutschen Hypothekenbanken sind erst nach dem Jahre 1861 entstanden.

Die genossenschaftlichen Verbände vermochten auf die Dauer das Kreditbedürfniß nicht zu befriedigen. Ein großer Theil des Grundbesitzes blied von der Aufnahme in den Verband ausgeschlossen, und die aufgenommenen Grundstücke konnten nach den für die Verbände maßgebenden Vestimmungen nur innerhalb einer engen Werthgrenze beliehen werden. Die Umständlichkeit des Hypothekenbuchs- und Sub-

hastationsverfahrens erschwerte die Grlangung hnpothekarischer Beleihungen von anderer Seite. zumal das Kapital mehr und mehr Gelegenheit zur Anlage in Staats=, Gisenbahn= und Industrie= papieren fand. Die hieraus erwachsende "Hoppothekennoth" des Grundbesikes aab die Veranlassuna. daß das Bodenkreditgeschäft mehr und mehr auch von Bankinstituten aufgenommen wurde. Bankinstitute (Hnpothckenbanken) gewähren Dar= leben gegen hnpothekarische Sicherstellung. Beschaffung der Gelder für die Darlehen geben sie Schuldverschreibungen aus, die zwar, ähnlich wie die "neuen Pfandbriefe" der Landschaften, fein Recht an einzelnen bestimmten Hypotheken bearünden, aber in dem gesammten Sprothekenbestand ihre Unterlage und Deckung finden sollen. Gegenwärtig bestehen in Deutschland vierzig Spothekenbanken. Die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen beliefen sich am 1. Dezember 1897 auf mehr als fünf Milliarden. Die Banken haben fich vorwiegend der Beleihung des städtischen Grundbesikes jugewandt; nur etwa sieben Achtel der zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Hypotheken ruhen auf landwirthschaftlichen Grundstücken.

Eine reichsgesehliche Regelung des Hypothekenbankwesens wurde zum ersten Male im Jahre 1868 ins Auge gesaßt. Die damals herrschende Areditnoth des Grundbesiges veranlaßte den Bundesrath, eine Enquete über die Frage zu veraustalten, ob auf dem Gebiete des Hpothekenbankwesens eine Erleichterung des Realkredits geboten sei. Da sich aber die gewünschte Vermehrung der Hpothekensbanken binnen kurzer Zeit auch ohne Hilfe der Gessehzebung vollzog, so wurde diesem Schritte keine weitere Folge gegeben.

Ein zweiter im Jahre 1879 unternommener Versuch bewegte sich in wesentlich anderer Richtung.

Obwohl die Bezeichnung der von den Hnpo= thekenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen als Hypothekenpfandbriefe, Hypothekencertifikate u. s. w. den Anschein erweckte, als stehe den Inhabern dieser Schuldverschreibungen an den zu ihrer Sicherheit bestimmten hnpothekarischen Forderungen ein alle übrigen Gläubiger ausschließendes Vorrecht zu, fand doch das Dedungsverhältnik zwischen den Schuldverschreibungen und den ihrer Ausgabe zu Grunde liegenden Sypotheken keine folche Geftaltung, daß die Inhaber gegen Ber= fügungen der Bank über die Hypotheken sowie gegen den Zugriff dritter Gläubiger gesichert waren und im Konkurse der Bank eine vorzugsweise Befriedigung aus diesen Werthen beauspruchen konnten. Der Mangel einer solchen Gestaltung erschien um so bedenklicher, als ein Theil der Hnpothekenbanken auch andere Bankgeschäfte in großem Umfange be= trieb und die Sicherheit einzelner zeitweise ftark gefährdet mar. So lag die Befürchtung nahe, daß fich Mißtrauen gegen die Sicherheit der von den

Hypothekenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen verbreiten und das Kapital von der Anlage in diesen Werthen abgeschreckt werden könnte. Auch bezüglich der von den Landschaften ausgegebenen "neuen Pfandbriefe" konnten ähnliche Befürchtungen entstehen, da die Pfandbriefgläubiger gleichfalls gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger und Verfügungen der Anstalt nicht durchweg gesichert erschienen.

Bereits bei den Vorarbeiten zu der Reichskonfurs= ordnung batte die Reichsregierung es als ihre Aufgabe erkannt, dem immer lauter geäußerten Berlangen nach einer außreichenden Sicherung der Pfandbriefgläubiger im Wege der Reichsgesetzung stattzugeben, indessen sah sie sich außer Stande, vor dem Inkrafttreten der Reichskonkursordnung diese Regelung berbeizuführen. Um aber einstweilen der Landesgesetzgebung die Möglichkeit zu lassen. den Pfandbriefaläubigern eine konkursmäkige Realsicherheit zu gemähren, murde in das Ginführungs= gesek zur Konkursordnung eine Borschrift aufgenommen (§ 17), welche es der Landesgesetigebung porbehielt, Bestimmungen zu treffen, nach welchen den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Berbanden, von Aftiengesellschaften, Kommandit= gesellschaften auf Aftien ober Genossenschaften auß= gestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denfelben ausgestellten Werthpapiere, an folchen Forderungen ein Fauft= pfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung

dadurch gewährt werden kann, daß einem Bertreter fämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird.

Die Ansicht, daß hiermit nur eine einstweilige Abhülfe geschaffen sei, und daß die Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger angemessen allein durch ein Reichsgesetz gewährt werden könne, kam auch in dem vom Reichstage bei Berathung der Konkurspordnung am 21. Dezember 1876 gesaßten Beschlusse zum Ausdrucke:

den Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des im § 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen (Stenogr. Berichte S. 1000).

Im Jahre 1879 murde darauf dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustspfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldversschreibungen, vorgelegt (Nr. 50 d. Drucksachen). Die Borlage verfolgte lediglich die Aufgabe, den Bodenstreditanstalten die Möglichkeit einer ausreichenden rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger zu geben. Alle Fragen wirthschaftlicher Natur blieben außer Betracht, insbesondere waren keine Bes

stimmungen aufgenommen über die Voraussekungen der Errichtung sowie den Geschäftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung der Pfandbriefinstitute. Der Entwurf ging von der Auffassung aus, daß die Pfandbriefe als ein Erfat für die ihnen zu Grunde liegenden, mit dem Gelde der Pfandbriefgläubiger erworbenen Hnvotheken zu betrachten seien, und entnahm daraus die Nothwendiakeit einer unmittel= baren faustpfandmäßigen Saftung der Sppotheken für die Pfandbriefforderungen. Er regelte die Voraussekungen der Begründung sowie die Wirkungen des Kaustvfandrechts und führte auch eine Bertretung der Pfandbriefgläubiger insoweit ein, als es fich um die Erwerbung des Bfandrechts für die unbekannte Menge der Pfandbriefgläubiger und um die Erhaltung dieses Rechtes handelte. Gin Zwang, fich dem Gefete zu unterwerfen, follte den Bodenkreditanstalten nicht auferlegt werden, vielmehr follte es in dem Belieben der einzelnen Anstalt stehen, ob sie von den Vorschriften des Entwurfs (Sebrauch machen wolle oder nicht.

Der Entwurf gelangte in dieser Session nicht zur Verabschiedung. Im solgenden Jahre (1880) wurde er mit geringen Aenderungen von Neuem vorgelegt (Drucksachen Nr. 32). Obwohl er im Wesentlichen die Zustimmung der mit der Vorberathung betrauten Kommission des Reichstags fand (Drucksachen Nr. 114), konnte er auch in dieser Session wegen Mangel an Zeit nicht erledigt werden.

In den folgenden Jahren wurde von einer Miederaufnahme des Gegenstandes durch die Reichsgesetzebung abgesehen, weil es mit dem Fortschreiten der Arbeiten für das Bürgerliche Gesek= buch zweifelhaft geworden war, ob der für die rechtliche Sicherung der Pfandbriefgläubiger eingeschlagene Weg gegenüber den Vorschriften bes fünftigen Rechtes festgehalten werden könne. gegen machten mehrere Bundesstagten von der im § 17 bes Ginführungsgesetes zur Konturgordnung der Landesgesetzgebung gemährten Befugniß Ge= brauch, um in mehr oder weniger engem Anschluß an den gescheiterten Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend das Kaustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, den Pfandbriefgläubigern eine faustpfandmäßige Sicherung zu aemähren. So Sachsen = Coburg = Gotha durch das Gesek, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Besither von Pfandbriefen, vom 4. April 1885 (Gemeinschaftliche Gesetzfamml. Nr. 476), Baben burch das Gefek, betreffend die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, vom 12. April 1892 (Gefekes= und Verordnungsbl. S. 112). Elfak-Lothringen durch das Gesch, betreffend das Bfandrecht für die von den Bodenkreditgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen, vom 22. Mai 1893 (Gesekbl. S. 65), Mecklenburg-Schwerin durch das Gefet, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, vom 27. Februar 1894 (Regierungs: Bl. S. 43), Mecklenburg: Strelitz durch ein mit dem vorgenannten Gesetzbereinstimmendes Gesetzvom 21. März 1894 (Osselseller Anzeiger S. 49), Schwarzburg: Sondershausen durch das Pfandbriesgesetzvom 15. Januar 1896 (Gesex-Samml. S. 23). Preußen beschränkte sich darauf, die auf der Grundlage der Staatsaussicht erlassen Normativbestimmungen vom 6. Juli 1863, 22. Juni 1867 unter dem 7. Juni 1893 neu auszustellen. Diese Normativbestimmungen enthalten keine Regelung der rechtlichen Sicherstellung der Pfandebriessläubiger, sie geben vielmehr nur Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Knyothekendanken.

Nach der Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetsbuchs und des neuen Handelsgesetzbuchs wurde die Regelung des Hypothekenbankwesens durch die Reichsgesetzgebung von Neuem aufgenommen. Wie die Begründung zu dem Entwurf eines Hypothekenbankgesetzgebenerkt, war die Ueberzeugung, daß die in Betracht kommenden Berhältnisse am zweckmäßigsten durch ein Reichsgesetz zu ordnen wären, durch jene landesgesetzlichen Akte nicht erschüttert worden. Auf diesen Weg wies schon die Art des Geschäftsbetriebs der Hypothekenbanken hin, die sich sowohl bei ihren Beleihungen als bei dem Absatierer Hypothekenpfandbriese nicht auf das Gebiet desjenigen Bundesstaats beschränken, in welchem sie ihren Sit haben. (Vgl. Begründung